

III. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Ernst vom 05.07.2001
vom 10.04.2008

Der Gemeinderat von Ernst hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des §§ 2 Abs. 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 15 Abs. 1 Buchstaben c) und d), wonach in Reihengrabstätten bzw. in Wahlgrabstätten Aschen beigesetzt werden dürfen, entfallen.

§ 2

§ 18 wird wie folgt ergänzt:

(3) Zwischen den Urnengräbern werden keine Gehwegplatten verlegt, sondern wird Splitt verteilt.

§ 3

§ 20 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) Urnenreihengrabstätten
 - 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 60 cm, Breite bis 50 cm
 - 2. Liegende Grabmale:
Maximale Dicke 15 cm
- b) Urnenwahlgrabstätten
 - 1. Stehende Grabmale:
Höhe bis 60 cm, Breite bis 80 cm
 - 2. Liegende Grabmale:
Maximale Dicke 15 cm

§ 4

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 1

- a) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten sind Grababdeckungen/Grabplatten bis zu 2/3 der Grabfläche zulässig. Sie sollen in ihrer gesamten Restfläche bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher über 0,60 m Höhe.
- b) Bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist eine Einfassung der Grabstätte von 10 cm Höhe vorzunehmen. Grababdeckungen/Grabplatten sind zulässig.

Abs. 2

- a) Bei Reihen- und Wahlgrabstätten müssen die Grababdeckungen/Grabplatten kleiner als die Öffnungen zwischen den Gehwegplatten, die von der Gemeinde angelegt werden, sein. D. h., die Grabplatten dürfen die Gehwegplatten nicht belasten und müssen ggf. ein eigenes Fundament haben. Die Höhe der Grabplatten dürfen 10 cm, die Gesamthöhe der jeweiligen Grabplatte einschließlich Ornamentik 20 cm nicht überschreiten.
- b) Bei Urnenreihengrabstätten beträgt das Maß der Grababdeckplatten/Grabplatten 0,70 m x 0,70 m. Bei Urnenwahlgrabstätten beträgt das Maß der Grababdeckplatten/Grabplatten 1,00 m Breite x 0,70 m Tiefe. Bezüglich der Höhe gilt Abs. 2a.

§ 5

Die Satzung tritt rückwirkend zum 05.11.2007 in Kraft.

Ernst, den 10.04.2008

Für die Ortsgemeinde Ernst:

_____ (S)
Anke Beilstein
Ortsbürgermeisterin